

Gerichten des Mitgliedstaates (resp EWR-Vertragsstaates) einzubringen, in welchem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat; diesen Gerichten hat eine uneingeschränkte Entscheidungszuständigkeit zuzukommen.¹⁵⁵⁴ Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommt nur dem VGH diese Qualität zu. Die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, welche auf Basis des Art 78 Abs 3 LV eingerichtet wurde¹⁵⁵⁵, kann die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, da es sich um eine Kommission „an Stelle der Kollegialregierung“ handelt: Bereits aus diesem Grund kann sie nicht als Gericht iSd Art 78 Abs 1 DS-GVO gelten. Die gebotene Unabhängigkeit von der exekutiven Gewalt im datenschutzrechtlichen Verfahren wäre hierdurch zudem nicht mehr gewährleistet. Verwaltungsrechtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfe können neben einem gerichtlichen Rechtsbehelf gem Art 78 Abs 2 DS-GVO nur dann ergriffen werden, wenn sich die zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit einer an sie gerichteten Beschwerde befasst oder hinsichtlich der Erledigung säumig ist, dh nach drei Monaten die betroffene Person nicht über den Stand oder das Ergebnis des Verfahrens informiert hat.¹⁵⁵⁶ Dies ist jedoch nicht damit gleichzusetzen, dass als Rechtsmittelinstanz im Hinblick auf die Entscheidung in der Sache selbst eine Behörde wie die Beschwerdekommision eingesetzt werden kann.

Aus diesem Grund wäre es auch aus legislatorischer Sicht nur schwer nachvollziehbar, dass vor Anwendbarkeit der DS-GVO hinsichtlich des Instanzenzuges im datenschutzrechtlichen Aufsichtsverfahren nochmals eine Änderung der Zuständigkeit festgelegt würde. Dies könnte dem Anspruch der Öffentlichkeit nach Rechtssicherheit in keiner Weise Genüge tun. Konsequenterweise soll die Zuständigkeit im Zuge der Totalrevision des DSG, mit welcher ergänzende Bestimmungen zur DS-GVO geschaffen werden sollen, in Zusammenschau mit der DS-GVO selbst neu geregelt werden.¹⁵⁵⁷

7.13 Strafbestimmungen

Art 24 DS-RL gibt vor, dass die Mitglied- resp EWR-Vertragsstaaten im Rahmen der Sicherstellung der vollen Anwendung der RL-Bestimmungen Sanktionen im Hinblick auf

¹⁵⁵⁴ Vgl Erw 143 der DS-GVO.

¹⁵⁵⁵ Vgl Art 1 Abs 1 des Beschwerdekommisionengesetzes.

¹⁵⁵⁶ Hierzu eher missverständlich *Souhrada-Kirchmayer*, Gerichtlicher Rechtsschutz gegen eine Aufsichtsbehörde (Art 78), in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 327 [331].

¹⁵⁵⁷ Zu der damit einhergehenden Problematik betreffend die Rechtsmittelinstanzen s Kapitel 8.3.1.2.